



IM FOKUS!

Mainz, 18. September 2025

Nr. 18/26

Ausschluss von AfD-Kandidaten im Spannungsverhältnis zwischen wehrhafter Demokratie und passivem Wahlrecht

Verfassungsrechtliche Einordnung des Ausschlusses des AfD-Kandidaten Joachim Paul von der Oberbürgermeisterwahl in Ludwigshafen am Rhein

Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 25. August 2025¹ und der Zurückweisung seiner Verfassungsbeschwerde nebst einem Antrag auf einstweilige Anordnung durch den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz am 17. September 2025² steht abschließend fest, dass der von der Partei Alternative für Deutschland (AfD) nominierte Kandidat Joachim Paul endgültig nicht zur Oberbürgermeisterwahl in Ludwigshafen am Rhein am 21. September 2025 zugelassen ist.

Am 5. August 2025 hatte zunächst der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen den Wahlvorschlag der AfD zurückgewiesen. Maßgeblicher Grund für den Ausschluss waren hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kandidat nicht die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Den gegen seinen Ausschluss gerichteten gerichtlichen Eilrechtsschutz auf Zulassung zur Oberbürgermeisterwahl wies zunächst das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße mit Beschluss vom 18. August 2025³ zurück. Die hiergegen eingelegte Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Koblenz blieb ohne Erfolg, ebenso wie verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz⁴ und dem Bundesverfassungsgericht⁵. Letzteres hatte die von dem Kandidaten eingelegte Verfassungsbeschwerde mangels hinreichender Substantiierung seines Antrags bereits nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Ausschluss des Kandidaten von der Oberbürgermeisterwahl in Ludwigshafen hat zu einer kontroversen politischen und juristischen Debatte über das Vorgehen geführt.⁶ Der Kandidat selbst spricht von „Betrug am Wähler“

¹ Az. 10 B 11032/25.OVG.

² Az. VGH B 27/25, VGH A 28/25.

³ Az. 3 L 889/25.NW.

⁴ Beschl. v. 17. Sept. 2025 - VGH B 27/25, VGH A 28/25 -.

⁵ Beschl. v. 16. Sept. 2025 - 2 BvR 1399/25 -.

⁶ Vgl. Rheinpfalz vom 7. Aug. 2025, S. 12; taz vom 7. Aug. 2025, S. 6; Allgemeine Zeitung Mainz vom 7. Aug. 2025, S. 3; Rheinpfalz vom 1. Sept. 2025, S. 1; CORRECTIV vom 21. Aug. 2025, Stern Nr. 38 v. 11. Sept. 2025, S. 38 f.; <https://correctiv.org/aktuelles/2025/08/21/joachim-paul-ludwigshafen-afd-martin-sellner-remigration/>; LTO-Online vom

und einer Entscheidung eines „Altparteienkartells“, das seine formelle Macht nutze, um „Kandidaten aus dem Rennen zu kippen“.⁷

Der obergerichtlich bestätigte Ausschluss und die kontroverse Debatte, die das Spannungsverhältnis von wehrhafter Demokratie und passivem Wahlrecht betrifft, bieten Anlass, die rechtlichen Grundlagen der Entscheidung herauszuarbeiten (A.) und diese verfassungsrechtlich einzuordnen (B.).

A. Entscheidungsanalyse

I. Rechtliche Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl (§ 53 Abs. 1 Satz 1 GemO) auf die Dauer von acht Jahren (§ 52 Abs. 1 GemO) gewählt und nach den Vorschriften des Beamtenrechts zum Beamten (auf Zeit) ernannt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Ein Oberbürgermeister ist Leiter der Gemeindeverwaltung und deren gesetzlicher Vertreter (§ 47 Abs. 1 Satz 1) sowie Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten (§ 47 Abs. 12

Satz 1 Halbsatz 1 GemO). Als solcher ist er **Beamter im statusrechtlichen Sinne** und steht wie ein Berufsbeamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.⁸

Dies entspricht dem in Art. 125 Landesverfassung (LV) bzw. Art. 33 Abs. 4 GG normierten **Funktionsvorbehalt zugunsten des Beamten-tums**, wonach die Erfüllung der mit hoheitlicher Tätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben in der Regel Beamten vorbehalten ist.⁹

Aufgrund seiner Wahl nimmt der (Ober-)Bürgermeister *„eine besondere Stellung ein. Sie beruht auf der **Grenzposition (...) zwischen Beamtenrecht und Kommunalrecht.**“*¹⁰

Kommunale Wahlbeamte unterliegen daher sowohl dem Regime des Gemeinde- als auch dem des Beamtenrechts.¹¹

Als Folge davon ergeben sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus einer Zusammenschau von Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz (KWG) und Gemeindeordnung (GemO).¹²

21. Aug. 2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/paul-oberbuergermeister-wahl-ludwigshafen-afd-kandidat-beschwerde-ovg-eilverfahren-chancen>; Graf Kerksenbrock & Kollegen, 7. Aug. 2025, <https://grafkerssenbrock.com/rechtliche-analyse-afd-kandidat-ob-wahl-ludwigshafen> (Abruf jeweils vom 2. Sept. 2025).

⁷ <https://x.com/i/status/1952726023071514827> (Abruf vom 2. Sept. 2025).

⁸ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 38 m.w.N.; vgl. auch *Hufen*, Rheinpfalz vom 7. Aug. 2025, S. 12; *Graf Kerksen-*

brock & Kollegen, 7. Aug. 2025, <https://grafkerssenbrock.com/rechtliche-analyse-afd-kandidat-ob-wahl-ludwigshafen> (Abruf vom 2. Sept. 2025).

⁹ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025, - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 38 m.w.N.; *Meier* in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 125 Rn. 1 f.

¹⁰ BVerfGE 7, 155 (164) [Hervorhebung des Verfassers].

¹¹ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 38 m.w.N.

¹² *Ritgen*, Wehrhafte(re) Kommunen, Politische Resilienz in herausfordernden Zeiten, Gutachten im Auftrag der Körber Stiftung, Berlin, Aug. 2024, S. 70.

II. Wählbarkeitsvoraussetzungen

1. Überblick

Wählbar zum (Ober-)Bürgermeister ist (§ 58 KWG, § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO), wer

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KWG ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die **freiheitliche demokratische Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes eintritt.¹³

Ferner kann nicht zum hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 53 Abs. 3 Satz 2 GemO).

2. Verfassungstreue als besondere Wählbarkeitsvoraussetzung in § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO

Relevant für die Einordnung des Ausschlusses des Kandidaten der AfD ist das **Erfordernis der Verfassungstreue**. Danach muss jeder Bewerber die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im

Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 53 Abs. 3 Satz 1 GemO).

Diese Voraussetzung ergibt sich für jeden Landesbeamten aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

In Rheinland-Pfalz übernimmt § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO dieses Erfordernis als **Wählbarkeitsvoraussetzung für den (Ober-)Bürgermeister als kommunalem Wahlbeamten**.¹⁴

3. Verfassungsmäßigkeit des Verfassungstreuerfordernisses in § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO

Das **Verfassungstreuerfordernis** für die Wahl zum Bürgermeister in § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO ist **mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz vereinbar**.

a) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Wahl der Vertretungskörperschaften in den Gemeinden und Gemeindeverbänden erfolgt gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LV nach den Grundsätzen des Art. 76 Abs. 1 LV. Danach sind Wahlen und Volksentscheide aufgrund der Verfassung allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei (Art. 76 Abs. 1 LV). „Damit übernimmt die Landesverfassung die für die Wahl der Vertretungen in den Gemeinden und Kreisen aufgestellten Vorgaben des Grundgesetzes in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. **Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 2**

¹³ Siehe hierzu auch ausführlich OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 27.

¹⁴ *Ritgen*, Wehrhafte(re) Kommunen, Politische Resilienz in herausfordernden Zeiten, Gutachten im

Auftrag der Körber Stiftung, Berlin, Aug. 2024, S. 74; OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 38 m. w. N.

GG übertragen die Grundentscheidung der Verfassung für das Prinzip der Demokratie (...) auf die Ebene der Gemeinden.¹⁵

Das Verfassungstreueerfordernis betrifft den Grundsatz der **Allgemeinheit der Wahl**. Dieser verbürgt – **positiv** – das **aktive und passive Wahlrecht**. Er fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben kann und er **untersagt – negativ** – den **unberechtigten Ausschluss einzelner Bürger von der Teilnahme** an der Wahl. Insofern verbietet er den Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen. Er ist im Sinne einer **strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl** zu verstehen und schließt in seinem Anwendungsbereich einen Rückgriff auf Art. 3 Abs. 1 GG aus.¹⁶

b) Eingriff in das passive Wahlrecht des Wahlbewerbers

Die Beschränkung der Wählbarkeit in § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO auf Bewerber, welche das Verfassungstreueerfordernis erfüllen, **greift in das passive Wahlrecht der Wahlbewerber ein**.¹⁷

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.¹⁸

aa) Prüfungsmaßstab

Zwar sind die **Wahlrechtsgrundsätze** der Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 76 Abs. 1 LV **vorbehaltlos gewährleistet**. Differenzierungen bei der Ausgestaltung des aktiven und passiven Wahlrechts sind dem Gesetzgeber gleichwohl erlaubt, da **die Allgemeinheit der Wahl keinem absoluten Differenzierungsverbot unterliegt**.¹⁹

Bei einer Differenzierung ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den Wahlrechtsgrundsätzen um verfassungsrechtliche Vorgaben von besonderem Gewicht handelt. **Das aktive und passive Wahlrecht bildet zudem das wichtigste von der Verfassung gewährleistete Recht des Bürgers auf demokratische Teilhabe und zugleich ein Element des Demokratieprinzips**.²⁰

Differenzierungen des aktiven und passiven Wahlrechts bedürfen zu ihrer Rechtfertigung daher **stets eines durch die Verfassung legitimierten besonderen Sachgrundes** von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl.²¹

Ferner müssen diese Regelungen **zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich** sein, wobei dem Gesetzgeber hierbei eine Einschätzungsprärogative hinsichtlich der zur Zweckerreichung zu ergreifenden Maßnahmen zusteht.²²

¹⁵ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 30 m.w.N. [Hervorhebung des Verfassers].

OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 30 m.w.N.

¹⁷ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 32.

¹⁸ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 33 ff.; ebenso bereits VG Greifswald, Urte. v. 2. Dez. 2008 - 2 A 1267/08 -, juris

Rn. 74 ff., zur vergleichbaren Regelung in Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁹ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 34.

²⁰ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 35.

²¹ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 36 m.w.N.

²² OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 36 m.w.N.

bb) Konkrete Rechtfertigung

Wie oben unter I. beschrieben, unterliegen kommunale Wahlbeamte sowohl dem Regime des Gemeinde- als auch des Beamtenrechts.

Nach **gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung** darf der **Landesgesetzgeber** im Rahmen seiner Kompetenzen für das Kommunalwahlrecht und das Recht der kommunalen Wahlbeamten **Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen, die an diejenigen anknüpfen, die er für die Berufung in ein Beamtenverhältnis aufgestellt hat.**²³

Nach Art. 125 LV (Art. 33 Abs. 4 GG) sind die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamte realisieren die Machtstellung des Staates, sie haben als „**Repräsentanten der Rechtsstaatsidee**“ dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Gerade deswegen stehen sie in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.²⁴

Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es zu den **hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums** im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG, **dass von jedem Beamten zu fordern ist, dass er sich zu der Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, bekannt und für sie eintritt.**²⁵

Dies gilt auch für den (Ober-)Bürgermeister als kommunalem Wahlbeamten, da er sich in seiner **wesentlichen Funktion als Teil der vollziehenden Gewalt** nicht von den Berufsbeamten unterscheidet, weshalb auch er zur Verfassungstreue verpflichtet ist. **Insofern geht es hier nicht um die politische Ausschaltung konkurrierender Bewerber mit divergierenden Ansichten.**²⁶ **Vielmehr kann gerade vom höchsten Repräsentanten der Kommunalverwaltung verfassungsrechtlich nicht weniger verlangt werden als von anderen Beamten des Landes und der Gemeinden.**²⁷

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ist es **verfassungsrechtlich gerechtfertigt, das Verfassungstreueerfordernis in § 58 KWG i.V.m. § 23 Abs. 3 KWG i.V.m. § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO als Wählbarkeitsvoraussetzung aufzustellen, als auch den Wahlausschuss im Vorfeld zu ermächtigen, dies zu überprüfen.**²⁸

²³ BVerwG, Urt. v. 3. Jun. 1977 - VII C 19.73 -, juris Rn. 24; Beschl. v. 18. Jul. 1996 - 8 B 85.96 -, juris Rn. 4; OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 38.

²⁴ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 38.

²⁵ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 38; grundlegend: BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 -, juris Rn. 40 ff. („Radikalenerlass“); BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2008 - 2 BvR 337/08 -, juris Rn. 17; *Ritgen*, Wehrhafte(re)

Kommunen, Politische Resilienz in herausfordernden Zeiten, Gutachten im Auftrag der Körber Stiftung, Berlin, Aug. 2024, S. 73.

²⁶ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 38.

²⁷ ThürOVG, Urt. v. 14. Okt. 2003 - 2 KO 495/03 -, juris Rn. 58; *Masuch*, NVwZ 2023, 1694, 1695; OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 39 m.w.N.

²⁸ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 40.

III. Zulassungsverfahren

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen werden in einem **Zulassungsverfahren** geprüft (vgl. §§ 58, 8 Abs. 2 Nr. 1, 23 Abs. 3 KWG, § 29 Kommunalwahlordnung – KWO).

Hierbei erfolgt zunächst eine **Vorprüfung** aller eingereichten Wahlvorschläge **durch den Wahlleiter, der sich hierzu der Gemeindeverwaltung bedient** (§ 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 KWO). Über das Ergebnis berichtet er dem **Wahlausschuss** (§ 29 Abs. 1 Satz 2 KWO), der aus dem Vorsitzenden und vier oder sechs (so in Ludwigshafen) wahlberechtigten Personen der Gemeinde als Beisitzern besteht (§ 8 Abs. 1 KWG). Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet sodann der **Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung** (§ 23 Abs. 3 KWG, § 29 Abs. 1 Satz 3 KWO). Vor der Entscheidung ist der Vertrauensperson des Wahlbewerbers Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 29 Abs. 1 Satz 4 KWO).

Ein **Wahlvorschlag** ist grundsätzlich **zurückzuweisen**, wenn er den durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entspricht (§ 23 Abs. 3 Satz 2 KWG). **Der Wahlbewerber ist daraufhin im Wahlvorschlag zu streichen** (§ 29 Abs. 3 Satz 1 KWO).²⁹

IV. Entscheidung des Wahlausschusses der Stadt Ludwigshafen

Die AfD schlug als Kandidaten für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Ludwigshafen Joachim Paul vor.

Nachdem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) mit Schreiben vom 14. Juli 2025 die Kommunen in Rheinland-Pfalz, in denen im Jahr 2025 Wahlen von kommunalen Wahlbeamten durchzuführen sind, an die Anforderungen zur Prüfung der Wahlvorschläge erinnert und hierbei insbesondere auf das Verfassungstreueerfordernis hingewiesen hatte, bat die Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen als zuständige Wahlleiterin das Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) um Mitteilung, ob in Bezug auf den Kandidaten Joachim Paul objektive Anhaltspunkte vorlägen, welche gegen das Verfassungstreueerfordernis sprächen.

Rechtsgrundlage für die Nachfrage durch die Wahlleiterin ist deren **Pflicht aus §§ 27 Abs. 2, 29 Abs. 1 Satz 2 KWO**, eine **Vorprüfung** der eingereichten Wahlvorschläge durchzuführen und sodann **dem Wahlausschuss über das Ergebnis zu berichten**.³⁰

Die Wahlausschüsse erscheinen zwar geeignet, das Vorliegen **formeller** Voraussetzungen jederzeit selbst und mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung prüfen zu können. Hingegen stellt die Prüfung der Verfassungstreuepflicht eine **höchst anspruchsvolle Aufgabe mit erheblicher grundrechtsrelevanter Tragweite** dar, für deren Wahrnehmung die Wahlausschüsse auf **besondere Fachkenntnisse**

²⁹ Vgl. *Graf Kerssenbrock & Kollegen*, 7. Aug. 2025, <https://grafkerssenbrock.com/rechtliche-analyse-afd-kandidat-ob-wahl-ludwigshafen> (Abruf vom 2. Sept. 2025).

³⁰ Vgl. *Graf Kerssenbrock & Kollegen*, 7. Aug. 2025, <https://grafkerssenbrock.com/rechtliche-analyse-afd-kandidat-ob-wahl-ludwigshafen> (Abruf vom 2. Sept. 2025).

angewiesen sind.³¹ Diese notwendigen Fachkenntnisse können sich die Wahlausschüsse (bzw. im Vorprüfungsverfahren bereits die Wahlleiterin) durch eine **Auskunft bei ihrer Aufsichtsbehörde** verschaffen.

Die **Abteilung Verfassungsschutz des Mdl** übersandte der Wahlleiterin unter dem 29. Juli 2025 ein **11-seitiges Schreiben**, welches in Form von Zitaten und einer Auflistung von Publikationen und Aktionen des Kandidaten die aus dortiger Sicht relevanten offenen und gerichtsverwertbaren Erkenntnisse auflistete.³²

In seiner Sitzung am 5. August 2025 wies der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen auf Grundlage des vorgenannten Schreibens des Mdl³³ und nach Anhörung der Vertrauensperson des Kandidaten den Wahlvorschlag der AfD mit 6:1 Stimmen zurück. Grund für die Zurückweisung waren Zweifel, ob der Kandidat das Erfordernis der Verfassungstreue erfüllt.

V. Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße

Den Antrag des Kandidaten auf Zulassung zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Ludwigshafen lehnte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 18. August 2025 ab.³⁴

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Antrag sei bereits unzulässig. Es gelte

der **Grundsatz der Wahlbeständigkeit**. Grundsätzlich habe das **nachgelagerte Wahlprüfungsverfahren** Vorrang vor einer Zulassung im Eilverfahren. Eine **Ausnahme** gelte nur dann, wenn bereits bei **summarischer Prüfung** vor der Wahl festgestellt werden könne, dass das **Wahlverfahren an einem offensichtlichen Fehler leide**, der in einem späteren Wahlprüfungsverfahren **zur Ungültigkeit der Wahl führen werde**.³⁵

Einen offensichtlichen Fehler erkannte das Verwaltungsgericht nicht. Für den Wahlausschuss hätten vielmehr Anhaltspunkte bestanden, die Zweifel begründeten, ob der Kandidat das Verfassungstreuerfordernis erfülle.³⁶

VI. Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Koblenz

Auf die Beschwerde des Kandidaten hin bestätigte das Oberverwaltungsgericht Koblenz seinen Ausschluss von der Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen am 21. September 2025.³⁷

1. Bestätigung des Prüfungsansatzes des nachgelagerten Rechtsschutzes

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte zunächst den Prüfungsansatz des Verwaltungsgerichts, nach dem in ständiger verwaltungs- und verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung

³¹ Vgl. *Ritgen*, Wehrhafte(re) Kommunen, Politische Resilienz in herausfordernden Zeiten, Gutachten im Auftrag der Körber Stiftung, Berlin, Aug. 2024, S. 76 m. w. N.

³² <https://correctiv.org/wp-content/uploads/2025/08/20250729-Wahl-Ludwigshafen-Paul.pdf> (Abruf vom 2. Sept. 2025).

³³ <https://correctiv.org/wp-content/uploads/2025/08/20250729-Wahl-Ludwigshafen-Paul.pdf> (Abruf vom 2. Sept. 2025).

³⁴ VG Neustadt a. d. W. - Az. 3 L 889/25.NW -.

³⁵ VG Neustadt a. d. W., Beschl. v. 18. Aug. 2025 - 3 L 889/25.NW -, Urteilsumbruch S. 4 ff.

³⁶ VG Neustadt a. d. W., Beschl. v. 18. Aug. 2025 - 3 L 889/25.NW -, Urteilsumbruch S. 6 ff.

³⁷ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, allein mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können.³⁸

Dies beruht darauf, dass die Verfolgung der subjektiven Rechte Einzelner gegenüber der Notwendigkeit zurücktreten muss, die Stimmen einer Vielzahl von Bürgern in einer einheitlichen, wirksamen Wahlentscheidung zusammenzufassen, und dass die Wahl sich nur dann gleichzeitig und termingerecht durchführen lässt, wenn die Rechtskontrolle der auf das Wahlverfahren bezogenen Entscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird und im Übrigen einem nach der Wahl durchzuführenden Prüfungsverfahren vorbehalten bleibt.³⁹

Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz ist nach ständiger Rechtsprechung dann zu machen, **wenn bei summarischer Prüfung bereits vor der Wahl feststeht, dass das Wahlverfahren an einem offensichtlichen Fehler leidet, der in einem Wahlprüfungsverfahren gemäß § 50 Abs. 3 KWG zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl führt.**⁴⁰

Einen solchen offensichtlichen Fehler verneinte das Oberverwaltungsgericht (siehe hierzu nachfolgend 4.).

³⁸ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 15 f. m.w.N.; VerfGH RP, Beschl. v. 17. Sept. 2025 -VGH B 27/25, VGH A 28/25 -, Rn. 21 ff.

³⁹ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 16; BVerfG, Kammerbeschl. v. 14. Apr. 1994, - 2 BvR 2686/93 -, juris Rn. 17 m.w.N.; vgl. auch VerfGH RP, Beschl. v. 17. Sept. 2025 -VGH B 27/25, VGH A 28/25 -, Rn. 31.

2. Ausgestaltung des nachgelagerten Rechtsschutzes

Nachgelagerten Rechtsschutz kann der zurückgewiesene Kandidat eines Wahlvorschlags (§ 58 i.V.m. 23 Abs. 3 KWG i.V.m. § 53 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GemO) **durch Einspruch nach § 58 i.V.m. § 48 KWG** erlangen. Danach kann jeder Wahlberechtigte gegen die Gültigkeit der Wahl **innerhalb von zwei Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses **beim Bürgermeister Einspruch erheben**; über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde. **Prüfungsmaßstab sind erhebliche Verstöße gegen Wahlvorschriften, die geeignet sein können, das Wahlergebnis zu beeinflussen.** Hierzu zählen auch Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere auch die hier in Rede stehende **Entscheidung über die Zurückweisung eines Wahlvorschlags.** Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht sodann der Verwaltungsrechtsweg (ohne Widerspruchsverfahren) offen (§ 51 KWG).⁴¹

3. Keine verfassungsrechtliche Beeinträchtigung durch nachgelagerten Rechtsschutz

Der nachgelagerte Rechtsschutz genießt grundsätzlich Vorrang vor einem Rechtsschutz vor der Wahl. Er **dient** gerade auch der **Verwirklichung des aktiven und passiven Wahlrechts**,⁴² welches erheblich beeinträchtigt wäre, wollte man jegliche Art von Rechtsschutz vor der Wahl zulassen. **Ein Verfassungsverstoß**

⁴⁰ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 21 m.w.N.

⁴¹ Ausführlich OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 17; vgl. auch StGH Bremen, Beschl. v. 27. Apr. 2023 - St 4/23 -, juris Rn. 19 zu den Bürgerschaftswahlen.

⁴² OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 18; StGH Bremen, Beschl. v. 27. Apr. 2023 - St 4/23 -, juris Rn. 19.

liegt daher in der grundsätzlichen Beschränkung eines Bewerbers auf nachträglichen Rechtsschutz nicht.⁴³

a) Kein Verstoß gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz

Ein Mehr an Rechtsschutz (vor der Wahl) ist **auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz** aus Art. 19 Abs. 4 GG und (in Rheinland-Pfalz) Art. 124 Landesverfassung (LV) **geboten**, wenngleich für die Kommunalwahl der Rechtsschutz – anders als bei Bundestags- oder bei Landtagswahlen, bei denen der Vorrang des Wahlprüfungsverfahrens bereits verfassungsrechtlich durch Art. 41 GG und Art. 82 LV die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 bzw. Art. 124 LV einschränkt – allein einfachgesetzlich durch §§ 48 ff. KWG eingeschränkt ist.⁴⁴ Denn bei einer Wahl handelt es sich um **ein Massenverfahren, das zügig durchgeführt werden und zeitnah zur Feststellung des Wahlergebnisses führen muss**. Ihr reibungsloser Ablauf kann nur gewährleistet werden, wenn **die Rechtskontrolle** der zahlreichen auf das Wahlverfahren bezogenen Einzelentscheidungen während des Wahlablaufs **begrenzt wird** und im Übrigen einer nach der Wahl stattfindenden Prüfung vorbehalten bleibt. **Das Demokratieprinzip verlangt jedoch regelmäßig stattfindende Wahlen und schützt ihre tatsächliche termingerechte Abhaltung**. Der Grundsatz nachgelagerten Wahlrechtsschutzes ist zur Funktionssicherung demokratischer

Wahlen daher auch für Kommunalwahlen in der Verfassung zumindest angelegt.⁴⁵

b) Keine unzumutbare Beeinträchtigung des zurückgewiesenen Kandidaten

Im nachgelagerten Rechtsschutz liegt zudem **keine unzumutbare und irreparable Beeinträchtigung** des zurückgewiesenen Kandidaten.

Endgültig vereitelt wird die Position des zurückgewiesenen Kandidaten ganz offensichtlich nicht, da er, wie dargelegt, nachgelagerten Rechtsschutz gegen die Zurückweisung in Anspruch nehmen kann und die Wahl dann ggf. mit seiner Teilnahme zu wiederholen ist.

Der Verweis auf den nachgelagerten Rechtsschutz ist für den zurückgewiesenen Kandidaten auch **nicht unzumutbar**. Der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des passiven Wahlrechts (des Bewerbers) und dem öffentlichen Interesse an einer **raschen und verbindlichen Klärung wird durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung** Rechnung getragen, da die Aufsichtsbehörde über den Einspruch nach § 48 KWG binnen angemessener Frist zu entscheiden hat.⁴⁶ Zudem liegt ein **erheblicher Verstoß i. S. d. § 50 Abs. 3 Satz 1 KWG, der das Wahlergebnis wesentlich beeinflussen konnte, gerade dann vor, wenn ein Wahlvorschlag zu Unrecht zurückgewiesen worden ist**.⁴⁷

⁴³ Vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 14. Apr. 1994 – 2 BvR 2686/93 –, juris Rn. 17 m.w.N.; VerfGH RP, Beschl. v. 17. Sept. 2025 - VGH B 27/25, VGH A 28/25 –, Rn. 21 ff.

⁴⁴ Vgl. VerfGH RP, Beschl. v. 17. Sept. 2025 - VGH B 27/25, VGH A 28/25 –, Rn. 31.

⁴⁵ Ausführlich und mit umfangreichen Nachweisen: VerfGH RP, Beschl. v. 17. Sept. 2025 - VGH B 27/25, VGH A 28/25 –, Rn. 32.

⁴⁶ Vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG –, Rn. 19 unter Verweis auf BVerfG, Kammerbeschl. v. 13. Aug. 2025 - 2 BvR 957/25 –, juris Rn. 6 f.

⁴⁷ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG –, Rn. 19 m.w.N.

4. Keine offensichtliche Rechtswidrigkeit des Ausschlusses des Bewerbers von der Oberbürgermeisterwahl

Das Oberverwaltungsgericht bewertete die Zurückweisung des Wahlvorschlags der AfD und damit die Nichtzulassung des Bewerbers Joachim Paul für die Oberbürgermeisterwahl auf Grundlage der § 58 i. V. m. § 23 Abs. 3 KWG i. V. m. § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO bei summarischer Prüfung als **nicht offensichtlich rechtswidrig** und **bejahte hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Joachim Paul nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten**.⁴⁸

a) Freiheitliche demokratische Grundordnung

Der Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ in § 53 Abs. 3 Satz 1 GemO umfasst jene **zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind**.⁴⁹ Diese sind die **Garantie der Menschenwürde**, das **Demokratieprinzip** und das **Rechtsstaatsprinzip**.⁵⁰

Die von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfasste **Menschenwürde ist**

als oberster Wert des Grundgesetzes anerkannt und unverfügbar. Die Staatsgewalt hat sie in allen ihren Erscheinungsformen zu achten und zu schützen.⁵¹ Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Mit der **Subjektqualität des Menschen** ist ein **sozialer Wert- und Achtungsanspruch** verbunden, der es verbietet, den Menschen zum „bloßen Objekt“ staatlichen Handelns zu degradieren.⁵²

Eine **Verletzung der Menschenwürde** liegt danach insbesondere dann vor, **wenn die Subjektqualität des Menschen und der daraus folgende Achtungsanspruch grundsätzlich infrage gestellt werden**. Dies ist insbesondere bei jeder Vorstellung eines ursprünglichen und daher unbedingten Vorrangs eines Kollektivs gegenüber dem einzelnen Menschen der Fall. Die Würde des Menschen bleibt nur unangetastet, wenn der Einzelne als grundsätzlich frei, wenngleich stets sozialgebunden, und nicht umgekehrt als grundsätzlich unfrei und einer übergeordneten Instanz unterworfen behandelt wird. **Die unbedingte Unterordnung einer Person unter ein Kollektiv, eine Ideologie oder eine Religion stellt eine Missachtung des Wertes dar, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins zukommt**.⁵³

⁴⁸ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 42 ff.

⁴⁹ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 43; BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 - 2 BvB 1/13 -, Leitsatz 3, Rn. 535; vgl. auch VerfGH RhPf, Urt. v. 2. Apr. 2025 - VGH O 11/24 -, juris Rn. 36.

⁵⁰ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 43; BVerfG, Urt. v. 23. Jan. 2024 - 2 BvB 1/19 -, juris Rn. 250 ff. („Finanzierungsausschluss NPD/Die Heimat“); Urt. v. 17. Jan. 2017 - 2 BvB 1/13 -, Leitsätze 3a, 3b, 3c, juris Rn. 538 f.,

542 f., Rn. 547; VerfGH RhPf, Urt. v. 2. Apr. 2025 - VGH O 11/24 -, juris Rn. 36.

⁵¹ BVerfG, Urt. v. 23. Jan. 2024 - 2 BvB 1/19 -, juris Rn. 250 m. w. N. („Finanzierungsausschluss NPD/Die Heimat“); OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 44.

⁵² BVerfG, Urt. v. 23. Jan. 2024 - 2 BvB 1/19 -, juris Rn. 251 m. w. N. („Finanzierungsausschluss NPD/Die Heimat“); OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 44.

⁵³ BVerfG, Urt. v. 23. Jan. 2024 - 2 BvB 1/19 -, juris Rn. 252 m. w. N. („Finanzierungsausschluss NPD/Die

Die Menschenwürde ist auf politische und soziale Gleichheit gerichtet. Sie ist **unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, einer behaupteten „Rasse“, Lebensalter oder Geschlecht.** Dem Achtungsanspruch des Einzelnen als Person ist die Anerkennung als gleichberechtigtes Mitglied in der rechtlich verfassten Gemeinschaft immanent. **Antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte sind damit nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.**⁵⁴

b) Inhalt der Verfassungstreuepflicht

Kern der Treuepflicht eines jeden (Wahl-) Beamten ist die **politische Treuepflicht.** Damit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch keine Verpflichtung gemeint, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren.

*„Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich **mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren.** Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse - innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln - eintreten zu können, solange in diesem Gewand*

*nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden.“*⁵⁵

*„Die Treuepflicht gebietet, **den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen** und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt. **Die politische Treuepflicht (...) fordert vom Beamten, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.**“*⁵⁶

c) Prognoseentscheidung

Für die Einschätzung, ob ein Kandidat das Erfordernis der Verfassungstreue erfüllt, ist eine **Prognose** vorzunehmen, in der alle Aspekte seines Verhaltens wertend gewürdigt werden, die einen Rückschluss auf die insoweit relevanten Merkmale zulassen. Dabei **genügen bereits berechtigte Zweifel**, die auf Umständen beruhen, welche – einzeln oder in ihrer Gesamtheit – von **hinreichendem Gewicht** und bei **objektiver Betrachtungsweise** unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des passiven Wahlrechts **geeignet sind, ernste Besorgnis an das künftige jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung auszulösen.**⁵⁷ In Anlehnung an die Prüfung der Pflicht zur Verfassungstreue bei Beamtenanwärtern ist ein solches **Mindestmaß an Eignungszweifeln** erforderlich, das in den

Heimat“); OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 44.

⁵⁴ BVerfG, Urt. v. 23. Jan. 2024 - 2 BvB 1/19 -, juris Rn. 253 m. w. N. („Finanzierungsausschluss NPD/Die Heimat“); OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 44.

⁵⁵ BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 -, juris Rn. 42 („Radikalenerlass“) [Hervorhebung des

Verfassers]; vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 46.

⁵⁶ BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2008 - 2 BvR 337/08 -, juris Rn. 17 [Hervorhebung des Verfassers]; vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 46.

⁵⁷ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 47.

Augen eines vernünftig denkenden Menschen geeignet ist, Misstrauen darin zu erregen, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.⁵⁸

d) Wiederholte Unterstützung der Verbreitung von sog. „Remigrationsplänen“ steht der Annahme der Verfassungstreue entgegen

Das Oberverwaltungsgericht sieht in der wiederholten **Unterstützung der Verbreitung von sog. „Remigrationsplänen“, ohne sich insoweit von einem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht in Einklang stehenden Verständnis derartiger Pläne zu distanzieren, hinreichende Zweifel** an der Annahme, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.⁵⁹

Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts trat der Rechtsextremist Martin Sellner im sog. Quartier Kirschstein in Koblenz, in dem sich das Wahlkreisbüro des Bewerbers Joachim Paul befindet, im Rahmen seiner „Remigrationstour“ auf und präsentierte seine sog. „Remigrationspläne“. Des Weiteren hielt der Bewerber Joachim Paul am 18. November 2023 selbst einen Vortrag zum Thema „Schicksalsfrage Einwanderung – Warum Remigration nötig und machbar ist“, wobei er sich auf die von der Identitären Bewegung geforderte erzwungene Rückführung von Migranten in ihre jeweiligen Herkunftsländer bezog. Bereits im März 2023 erschien ein Artikel des Bewerbers im Freilich-Magazin unter dem Titel „Aktivisten

benennen die Ellerstraße in Düsseldorf nach Karl Martell“, in dem er eine Aktion der „Revolution Rheinland“, die offenbar unter dem Motto „Remigration statt Unterwerfung!“ ein in arabischer Schrift verfasstes Straßenschild über Nacht in Karl-Martell-Straße – Karl Martell war ein fränkischer Hausmeier, der 732 die muslimischen Eroberer bei Poitiers gestoppt haben soll – umbenannt hatte, als „mutigen Aktivismus“ lobte. Dabei bezeichnete er das Motto „Remigration statt Unterwerfung!“ als „robuste Kritik an der etablierten Einwanderungspolitik“, die den „Nerv der Zeit“ treffe.⁶⁰

Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts im COMPACT-Beschluss⁶¹ und dem Urteil zur verfassungswidrigen Betätigung zugunsten der Identitären Bewegung,⁶² denen sich das Oberverwaltungsgericht uneingeschränkt anschließt, **steht das sog. „Remigrationskonzept“**, wie es insbesondere von Martin Sellner und der Identitären Bewegung vertreten wird, **nicht mit der Menschenwürde und damit nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Einklang**.⁶³ Es missachtet, jedenfalls soweit dort zwischen deutschen Staatsangehörigen mit oder ohne Migrationshintergrund unterschieden wird, **das sowohl durch die Menschenwürde als auch das Demokratieprinzip geschützte egalitäre (auf politische und soziale Gleichheit gerichtete)**⁶⁴ **Verständnis der Staatsangehörigkeit**. Es geht von einer zu bewahrenden „ethnokulturellen Identität“ aus und **behandelt deshalb deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund als Staatsbürger zweiter Klasse**. Diejenigen, „die sich nicht assimilieren

⁵⁸ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 47.

⁵⁹ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 49 ff.

⁶⁰ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 50.

⁶¹ Vom 24. Juni 2024 - BVerwG 6 A 4.24 -.

⁶² Vom 19. Apr. 2024 - BVerwG 2 WD 9/23 -.

⁶³ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 53.

⁶⁴ www.dwds.de/wb/egalitär (Abruf vom 9. Sept. 2025).

können oder wollen“, sollen zumindest durch Druck – insbesondere durch eine „Politik der De-Islamisierung“ – zur „Remigration“ in ihre Herkunftsländer bewegt werden.⁶⁵

Von diesem Konzept hat sich **der Bewerber Joachim Paul** nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts **nicht hinreichend distanziert, so dass er die durch die vorstehenden Tatsachen begründeten Zweifel an seiner Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht ausräumen konnte.**⁶⁶

B. Einordnung und Bewertung

Im August dieses Jahres wurden in **Rheinland-Pfalz** und **Nordrhein-Westfalen** zwei AfD-Kandidaten von der Wahl zum (Ober-)Bürgermeister ausgeschlossen.⁶⁷ Die Nichtzulassung zur Wahl begründeten die Wahlausschüsse jeweils mit **Zweifeln an der Verfassungstreue** der Kandidaten. Offenbar treten in jüngster Zeit vermehrt AfD-Kandidaten zu Bürgermeister-

und Landratswahlen an,⁶⁸ was den Fokus in der Berichterstattung aktuell auf die (vermeintliche) **Überforderung der Wahlausschüsse** sowie den „**richtigen**“ **Zeitpunkt der Überprüfung der Verfassungstreue** gelenkt und überhaupt eine Diskussion über **Reformbedarf** in Gang gesetzt hat,⁶⁹ nicht zuletzt um der „**Demokratieverdrossenheit**“ und der Gefahr der „**Opferinszenierung**“ und „**Selbst-Viktimisierung**“ zu begegnen.⁷⁰

Im Folgenden soll auf einige der diskutierten Aspekte nochmals eingegangen werden.

I. Rechtsstaatliche Resilienz

Rechtsstaatliche **Resilienz** bedeutet auch **Integritätsschutz des öffentlichen Dienstes**. Der Rechtsstaat ist auf ein **verfassungstreu** und **loyales Personal** angewiesen.⁷¹ Die strikte Bindung an Recht und Gemeinwohl, insbesondere die **Verfassungstreue des öffentlichen Dienstes**, ist **Funktionsbedingung der Demokratie**.⁷²

⁶⁵ Pressemitteilung Nr. 48 des BVerwG zum COMPACT-Beschluss vom 24. Juni 2025 (www.bverwg.de/pm/2025/48; Abruf vom 9. Sept. 2025); ausführlich: BVerwG, Beschl. v. 14. Aug. 2024 - 6 VR 1/24 u. a. -, Rn. 39 ff.

⁶⁶ OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 66 a. E.

⁶⁷ Nitschke, Der Ausschluss von AfD-Bürgermeisterkandidaten vor der Wahl, Verfassungsblog, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/der-ausschluss-von-afd-buergermeisterkandidaten-vor-der-wahl/> (Abruf vom 12. Sept. 2025).

⁶⁸ Report Mainz, Wahlausschüsse vor Kommunalwahlen – Extremisten als Kandidaten? (Stand: 9. Sept. 2025), abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/rechtsextremismus-kommunalwahlen-wahlausschuss-afd-100.html> (Abruf vom 12. Sept. 2025).

⁶⁹ Vgl. Brenner, Scharfes Schwert oder bloßes Gesetzeslametta? Das Gebot der Verfassungstreue von Landräten auf dem Prüfstand, Verfassungsblog, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/scharfes-schwert-oder-bloeses-gesetzeslametta/> (Abruf vom 12. Sept. 2025); Kutting, Kommunale Wahlprüfung

als Trumpf der Demokratie? Zur Frage des richtigen Zeitpunkts der Überprüfung der Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, Verfassungsblog, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/kommunale-wahlpruefung-als-trumpf-der-demokratie/> (Abruf vom 12. Sept. 2025); Nitschke, Zweifel an der Verfassungstreue – Die Wahl des ersten AfD-Landrats im Lichte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Verfassungsblog, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/zweifel-an-der-verfassungstreue/> (Abruf vom 12. Sept. 2025); Report Mainz, Wahlausschüsse vor Kommunalwahlen – Extremisten als Kandidaten? (Stand: 9. Sept. 2025), abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/rechtsextremismus-kommunalwahlen-wahlausschuss-afd-100.html> (Abruf vom 12. Sept. 2025).

⁷⁰ Vgl. Nitschke, Die Relevanz der aktiven Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestufteten Partei für die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, NdsVBl. 2025, 74, 78.

⁷¹ Gärditz, Resilienz des Rechtsstaats, NJW 2024, 407, 410.

⁷² Vgl. BVerfGE 119, 247, 261.

Die **Integrität der Institutionen des demokratischen Rechtsstaats** zu schützen, heißt, **Verfassungsfeinde** konsequent aus öffentlichen Ämtern **fernzuhalten** und aus solchen **zu entfernen**.

Schon die Landesverfassung trifft Vorkehrungen gegen ihre Bedrohung und institutionalisiert besondere Verfahren zur Abwehr von Angriffen auf die verfassungsmäßige Ordnung.⁷³ Aus dieser **Grundentscheidung der Landesverfassung für eine wehrhafte Demokratie** folgt der insbesondere **allen Verfassungsorganen erteilte Auftrag, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu wahren und aktiv für sie einzutreten**.⁷⁴

Ausdruck hiervon ist die beamtenrechtliche **Verfassungstreuepflicht**, die als **Kernpflicht** verlangt, dass sich der **Beamte** zu der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes **bekannt** und für ihren Erhalt eintritt (**politische Treuepflicht**).⁷⁵

II. Besonderheiten kommunaler Wahlbeamter

In **Fällen** wie dem vorliegenden sind insoweit jedoch **Besonderheiten** zu beachten, weil **kommunale Wahlbeamte** (Bürgermeister und Landräte) **unmittelbar gewählt** sind und vor diesem Hintergrund dem **Demokratieprinzip**

sowie den **Wahlrechtsgrundsätzen der Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl** ein bedeutender Stellenwert zukommt, was ein **Spannungsverhältnis** zu dem (verfassungsrechtlich als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums durch Art. 33 Abs. 5 GG abgesicherten) **Erfordernis der Verfassungstreue** bedingt.⁷⁶

Die in der **Rechtsprechung** und im **juristischen Schrifttum** vorherrschende Auffassung geht dabei davon aus, dass sich die auf die unmittelbare Wahl gründende besondere kommunalverfassungsrechtliche Stellung kommunaler Wahlbeamter ausschließlich in der **Befreiung vom Prinzip der Bestenauslese** (Befreiung von laufbahnrechtlichen Vorschriften und fachlichen Eignungsvoraussetzungen) niederschlägt, **die Geltung der Verfassungstreue** jedoch unberührt lasse.⁷⁷ Das Thüringer Obergericht hat zum Verfassungstreueerfordernis für (Ober-)Bürgermeister in einem Urteil aus dem Jahre 2003 prägnant ausgeführt:⁷⁸ **„Die Bestellung durch Wahl mag es rechtfertigen, den Bürgermeister (...) von ansonsten bestehenden fachlichen Eignungsvoraussetzungen zu entbinden. Die Wahl des Bürgermeisters befreit ihn jedoch nicht von der Anforderung der besonderen Verfassungstreue. Insoweit kann gerade vom höchsten Repräsentanten der Kommunalverwaltung nicht**

⁷³ Zum Bsp. Art. 20, Art. 77 Abs. 2, Art. 112, Art. 126 Abs. 1, Art. 129 Abs. 2, Art. 130, Art. 130 a, Art. 131 Abs. 1, Art. 132.

⁷⁴ So bereits VerfGH RP, Urt. v. 27. 11. 2007 - VGH A 22/07 u.a. -, juris Rn. 14; bestätigt durch Urt. v. 2. Apr. 2025 - VGH O 11/24 -, juris Rn. 36 f.

⁷⁵ Nitschke, Die Relevanz der aktiven Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuft Partei für die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, NdsVBl. 2025, 74, 74.

⁷⁶ Nitschke, Die Relevanz der aktiven Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuft Partei für die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, NdsVBl. 2025, 74, 76 m.w.N.

⁷⁷ Vgl. Nitschke, Die Relevanz der aktiven Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuft Partei für die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, NdsVBl. 2025, 74, 76 f. m.w.N.; Ritgen, Wehrhafte(re) Kommunen, Politische Resilienz in herausfordernden Zeiten, Gutachten im Auftrag der Körber Stiftung, Berlin, Aug. 2024, S. 72 ff.; vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 10. Okt. 2024 - 2 C 15/23 -, juris Rn. 11 („Mindesttreuepflicht“).

⁷⁸ ThürOVG, Urt. v. 14. Okt. 2003 - 2 KO 495/03 -, juris Rn. 58; OVG Koblenz, Beschl. v. 25. Aug. 2025 - 10 B 11032/25.OVG -, Rn. 39 m.w.N.

weniger verlangt werden als von anderen Beamten des Landes und der Gemeinden.“

Die – vereinzelt – **Gegenansicht**, die das Erfordernis der Verfassungstreue bei kommunalen Wahlbeamten negiert, führt die **Bevormundung der Wähler** an: **Der zur Wahl aufgerufenen Bevölkerung werde offensichtlich nicht zugetraut, selbst zu erkennen, wer als Bürgermeister oder Landrat geeignet ist.**⁷⁹ Das mit **Unsicherheiten** behaftete Kriterium der Verfassungstreue müsse zwecks Gewährleistung von **Rechtssicherheit** bei kommunalen Wahlbeamten daher gänzlich außer Betracht bleiben.⁸⁰

Eine solche Ansicht wird – zu Recht – von der herrschenden Meinung **abgelehnt**. Sie hätte zur Konsequenz, dass die Verfassungstreuepflicht vollständig ausgeblendet wäre, was zur weiteren Folge hätte, dass der gewählte kommunale Wahlbeamte **auch im Amt nicht der Verfassungstreuepflicht** unterliegen würde (während sämtliche ihm unterstellten Beamten daran gebunden sind), was mit den skizzierten **Grundsätzen der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und Integrität des Staatsdienstes** offensichtlich nicht im Einklang steht.⁸¹

Festzuhalten ist damit: Kommunale Wahlbeamte (Bürgermeister und Landräte) üben als Spitzen der Verwaltung **staatliche Gewalt** aus. Sie sind die **unmittelbar wahrnehmbaren Repräsentanten der staatlichen Ordnung** und als **vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz** (Art. 20 Abs. 3 GG) gebunden. Dies bedingt,

dass die jeweiligen Bewerber **schon bei ihrer Kandidatur** (wie auch während ihrer Amtszeit) die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.⁸² **Verfassungstreue ist Amts- und folglich Wählbarkeitsvoraussetzung.**

Dagegen wird neuerdings eingewandt, dass durch den Ausschluss der Kandidierenden einer **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** über den **Verlust des passiven Wahlrechts** (Art. 18 GG) sowie einem **Parteiverbot** (Art. 21 Abs. 2 GG) in unzulässiger Weise **vorgegriffen** werde. Dies leitet über zu der Frage, anhand welcher **Maßstäbe** ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht festzustellen ist.

III. Feststellung eines konkreten Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht

Während die **Verfassungswidrigkeit von Parteien** gemäß Art. 21 Abs. 2 GG („darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen“) und die **Verwirkung von Grundrechten** nach Art. 18 S. 1 GG („zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht“) **besonders hohe Hürden** im Hinblick auf die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen statuiert, ist die Annahme fehlender **Verfassungstreue** bereits dann gerechtfertigt, wenn sich der Bewerber nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und nicht für ihre Einhaltung eintritt.⁸³ Das Verwaltungsgericht Neustadt an der

⁷⁹ *Beaucamp*, Ineligibilität – Wer darf bei Wahlen nicht kandidieren?, DVBl. 2009, 1006, 1010 f.

⁸⁰ *Beaucamp*, Ineligibilität – Wer darf bei Wahlen nicht kandidieren?, DVBl. 2009, 1006, 1010 f.

⁸¹ Vgl. hierzu *Nitschke*, Die Relevanz der aktiven Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuftem Partei für die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, NdsVBl. 2025, 74, 76 m.w.N.

⁸² *Engelbrecht*, Verfassungsfeinde auf dem Weg zum kommunalen Wahlbeamten, NVwZ 2025, 603.

⁸³ *Nitschke*, Die Relevanz der aktiven Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuftem Partei für die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, NdsVBl. 205, 74, 78.

Weinstraße hatte hierzu in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2011⁸⁴ ausgeführt:

*„Die Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, bietet ein Bewerber, bei dem keine Umstände vorliegen, die nach der Überzeugung der zur Beurteilung berufenen Stelle die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen. **Zweifel an der Verfassungstreue in diesem Sinne liegen bereits dann vor, wenn der Verantwortliche im Augenblick seiner Entscheidung nach den ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht überzeugt ist, dass der Bewerber seiner Persönlichkeit nach die Gewähr bietet, nach Begründung eines Beamtenverhältnisses jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten;** der Nachweis einer ‚verfassungsfeindlichen‘ Betätigung, die bei einem Beamten eine Treuepflichtverletzung darstellen würde, ist zur Verneinung der Gewähr der Verfassungstreue hingegen nicht erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 22. Mai 1975 und vom 6. Mai 2008, a.a.O. [BVerfGE 39, 334 ff., BVerfG NJW 2008, 2569]).*

Die Frage, ob ein Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue bietet, ist jeweils im Einzelfall anhand von Umständen zu beurteilen, die – einzeln oder in ihrer Gesamtheit – von hinreichendem Gewicht und objektiv geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht zu begründen. Geeignete Umstände können sein eigene Veröffentlichungen (z. B. Flugblätter, Zeitungsanzeigen oder Abhandlungen mit verfassungsfeind-

lichen Aussagen oder einer verfassungsfeindlichen Zielrichtung), Teilnahme an Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen mit verfassungsfeindlicher Tendenz, Mitgliedschaft oder sonstige Tätigkeit in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung oder Bestrebung, Mitgliedschaft in Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielrichtung, gleichgültig, ob die Partei für verfassungswidrig erklärt worden ist oder nicht.

Aber nicht nur wer Funktionär einer derartigen Partei ist, sondern auch derjenige, der den in Rede stehenden Bestrebungen dieser Partei als Mitglied nicht entgegentritt, setzt sich in eindeutigen Widerspruch zu den Grundwerten der Verfassung über den demokratischen und rechtsstaatlichen Staatsaufbau und die Anerkennung der Menschenrechte (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2004 - 6 C 17/03 -, NJW 2005, 85).“

Vor dem Hintergrund der **verfassungsrechtlichen Bedeutung des Grundrechts der allgemeinen und gleichen Wahl** dürfte sich die Prüfung dabei maßgeblich auf die Fragestellung konzentrieren, **ob der Bewerber für das angestrebte Amt „untragbar“ erscheint**,⁸⁵ was insbesondere auch mit Blick **auf die Integrität und Funktionsfähigkeit der Verwaltung**, der

⁸⁴ - 3 L 1061/11 -, juris, Rn. 23 f., 34 [Hervorhebung des Verfassers]; vgl. auch VG Greifswald, Urt. v. 2. Dez. 2008 - 2 A 1267/08 -, juris Rn. 93 ff., zum Ausschluss eines NPD-Kandidaten zur Wahl des Landrats.

⁸⁵ Masuch, Verfassungstreue von kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten – ein kritischer Überblick, NVwZ 2023, 1694, 1695 f.; vgl. auch *Hufen*, der den Wahlausschluss als „**ultima ratio**“ einordnet (Rheinpfalz vom 7. Aug. 2025, S. 12).

der Bewerber als oberster Repräsentant vorstehen will, zu beurteilen ist.⁸⁶ In **Zweifelsfällen** muss die Entscheidung **zugunsten der Zulassung** eines Wahlvorschlags ausfallen.⁸⁷

Wie ausgeführt, erfordert die Annahme eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht **keine Bestrebungen oder Betätigungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung**. Ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht kann vielmehr bereits dann angenommen werden, wenn sich der Bewerber **nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt** oder **nicht für ihre Erhaltung eintritt**.

Aufgrund der Direktwahl bzw. der Grundrechte des aktiven und passiven Wahlrechts generell (und damit auch im Stadium nach der Wahl) eine nur eingeschränkte Prüfung des Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu fordern, ist hingegen zu weitgehend. Auch beim Amt des kommunalen Wahlbeamten stehen die staatlichen Belange mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sowie ein professionelles Beamtentum im Vordergrund. Die Tatsache der Direktwahl ändert nichts daran, dass der (Ober-)Bürgermeister Teil der kommunalen Verwaltung ist. Die Verfassungstreuepflicht soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁸ den Verfassungsstaat gerade vor den Gefahren aus dem Kreis seiner Feinde schützen. Dem widerspricht eine nur eingeschränkte Prüfungspflicht.⁸⁹

⁸⁶ Nitschke, Die Relevanz der aktiven Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuften Partei für die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, NdsVBl. 2025, 74, 78

⁸⁷ Vgl. Huber, Der Prüfungsmaßstab von Wahlorganen bei der Zulassung von politischen Parteien und Wählervereinigungen, DÖV 1991, 229, 236 m.w.N.

⁸⁸ BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 -, juris Rn. 61 („Radikalenerlass“).

Zwischen den Instrumenten wehrhafter Demokratie (Verwirkung von Grundrechten, Art. 18 GG; Parteiverbot, Art. 21 Abs. 2 GG) und der Verfassungstreuepflicht besteht **hinsichtlich der Anforderungen** ein folglich **bedeutsamer Unterschied**.⁹⁰

Die **Pflicht**, die Wählbarkeit der zur Wahlzulassung anstehenden Bewerber auch mit Blick auf das **Kriterium der Verfassungstreue** zu **prüfen**, obliegt nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften den **Wahlausschüssen**, auf deren Verantwortung nachfolgend nochmals einzugehen ist.

IV. Wahlausschüsse

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der **Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung** (§ 23 Abs. 3 KWG, § 29 Abs. 1 Satz 3 KWO).

Ein **Wahlvorschlag** ist dabei **zurückzuweisen**, wenn er den durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entspricht (§ 23 Abs. 3 Satz 2 KWG). **Der Wahlbewerber ist daraufhin im Wahlvorschlag zu streichen** (§ 29 Abs. 3 Satz 1 KWO).

Der Wahlausschuss agiert insoweit als ein Gremium, dessen Entscheidung **rechtlich strikt gebunden** ist. Ihm obliegt **ausschließlich** die Prüfung, ob die für die Zulassung des Wahlvorschlags rechtlich normierten Vorgaben und

⁸⁹ Vgl. Nitschke, Kandidaten für kommunale Wahlämter und Verfassungstreue, PersV 2023, 444, 447.

⁹⁰ Nitschke, Die Relevanz der aktiven Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuften Partei für die Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, NdsVBl. 2025, 74, 78; ders., Kandidaten für kommunale Wahlämter und Verfassungstreue, PersV 2023, 444, 447.

Bedingungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, **muss** der Wahlausschuss den Wahlvorschlag zurückweisen. **Entscheidungsspielräume** bestehen nicht. Wird ein Wahlvorschlag nicht zur Wahl zugelassen, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, bedeutet dies ein **Rechtsverstoß**, der einer Wahlanfechtung zum Erfolg verhelfen wird.

Soweit teilweise gefordert wird, die **Unabhängigkeit kommunaler Wahlausschüsse** müsste (zusätzlich) durch eine **veränderte („neutrale“) personelle Zusammensetzung** abgebildet werden, um dem Vorwurf **parteipolitisch motivierter Entscheidung** von vornherein jede Grundlage zu entziehen, ist zunächst zu berücksichtigen, dass kommunale Wahlausschüsse gerade **nicht eingegliederte Teile der kommunalen Verwaltung** sind, sondern **als – unabhängige – Wahlorgane** zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben eingerichtet werden, deren Mitglieder zudem zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes ausdrücklich verpflichtet sind (§ 8 Abs.4 KWG).

Selbst bei **veränderter personeller Zusammensetzung** kommunaler Wahlausschüsse dürfte es jedoch dabeibleiben, dass es – jedenfalls in der **öffentlich-medialen Wahrnehmung** – ausschließlich die **Gerichte** sind und sein können, die **Verbindlichkeit und Akzeptanz** der Entscheidung herzustellen vermögen, gleichviel, wie „neutral“ ein Wahlausschuss auch besetzt sein mag.

In diesem Zusammenhang wird häufig auch **behauptet**, dass Wahlausschüsse bei „realistischer Betrachtung“ eine umfassende Prüfung der Verfassungstreue **mangels personeller**

und zeitlicher Ressourcen gar nicht zu leisten imstande wären.⁹¹ Dieser Einwand vermag **nicht zu überzeugen:**

Welche Kriterien die Annahme eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht rechtfertigen, ist in der Rechtsprechung **hinreichend klar und deutlich konturiert.**

Auch wenn die gebotene Prüfung der Verfassungstreuepflicht den Herausforderungen des jeweiligen Einzelfalls gerecht werden muss und sich als **wahlrechtlich komplex erweist**, ist nicht ersichtlich, dass ein Wahlausschuss dieser Verantwortung von vornherein nicht gerecht werden kann.

Der Einwand, der Wahlausschuss sei mit der Entscheidung überfordert, übersieht, dass die **Aufsichtsbehörde** auf die Einhaltung der Wahlvorschriften hinzuwirken hat und in diesem Rahmen den Wahlausschuss – unter Beachtung seiner Eigenverantwortlichkeit als Wahlorgan – zu **unterstützen** hat. Möglich – und je nach Fallgestaltung auch naheliegend – ist es daher, dass der Wahlausschuss die Aufsichtsbehörde und deren **Fachkompetenz konsultiert**, wie es umgekehrt auch möglich ist, dass sich die **Aufsichtsbehörde** in den Entscheidungsprozess **beratend einbringt**. Der Einwand (vermeintlich) fehlender „juristischer Expertise“ darf insoweit nicht als **Vorwand** dienen, sich seiner Verantwortung vorschnell zu entledigen und die Aufgabe der Überprüfung der Verfassungstreue faktisch nicht mehr wahrzunehmen.

⁹¹ *Kutting*, Kommunale Wahlprüfung als Trumpf der Demokratie? Zur Frage des richtigen Zeitpunkts der Überprüfung der Verfassungstreue kommunaler Wahlbeamter, Verfassungsblog, abrufbar unter:

<https://verfassungsblog.de/kommunale-wahlpruefung-als-trumpf-der-demokratie/> (Abruf vom 12. Sept. 2025).

Dass mit der Verneinung der Verfassungstreue selbstredend „rechtliche Unsicherheiten“⁹² verbunden sind, liegt einerseits auf der Hand, darf andererseits jedoch gleichermaßen nicht zur Verantwortungsdiffusion führen: **Fehlerhafte Entscheidungen des Wahlausschusses sind (notwendigerweise) in Kauf zu nehmen** und dürfen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch in Kauf genommen werden, weil die Entscheidungen des Wahlausschusses für den Betroffenen **keine unanfechtbaren Wirkungen** entfalten: Sie unterliegen vielmehr der **Nachprüfung** in einem Wahlprüfungsverfahren, so dass juristisch fehlerhafte Einordnungen – übrigens ebenso wie außerhalb des Wahlrechts liegende politische Bewertungen – **korrigiert** werden können.

An dieser Stelle zeigt sich, dass es auch **keine „bessere“ Alternative** zur (notwendigen) Inkaufnahme etwaiger Fehler mit erst nachgelagerter rechtsverbindlicher Korrekturmöglichkeit gibt:

Die **Wahlvorbereitung** ist nämlich im Hinblick auf die Grundentscheidung des Gesetzgebers, die Durchführung der Wahl am vorgesehenen Termin sicherzustellen, **notwendig zeitlich begrenzt**. Auch **gerichtliche Kontrollinstanzen** könnten daher im Rahmen einstweiliger Rechtsschutzgewährung in aller Regel **keine juristische „Vollprüfung“** mehr durchführen, sondern wären (von Evidenzfällen abgesehen) auf **Folgenabwägungen** verwiesen, bei der die

⁹² Vgl. hierzu: Report Mainz, Experten fordern Rechtssicherheit vor kommunalen Wahlen, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/rechtsextremismus-kommunalwahlen-wahlausschuss-afd-100.html> (Abruf vom 12. Sept. 2025).

⁹³ Auch wenn dieser Bewerber bei der Wahl **nicht die meisten Stimmen** auf sich vereinigen könnte, läge dennoch ein Eingriff in den Grundsatz der **Wahlgleichheit** vor, weil die auf diesen Bewerber entfal-

Nachteile, die bei Nichtzulassung des Bewerbers eintreten würden, gegen die Nachteile, die bei Zulassung des Bewerbers entstehen würden, gegeneinander abzuwägen wären. Das Risiko einer nachträglichen Korrektur bliebe folglich auch in dieser Situation bestehen.

Überdies würde eine solche Folgenabwägung im Ergebnis regelmäßig auch nicht dazu führen müssen, den Bewerber, dessen Verfassungstreue bezweifelt wird, einstweilen zur Wahl zuzulassen.

Die Wahl von Bewerbern, für die sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, hätte zur Folge, dass die **Wahl für ungültig** zu erklären wäre, so dass eine **Neuwahl** stattzufinden hätte. **Zum selben Ergebnis** würde es jedoch führen, wenn sich nachträglich herausstellen würde, dass der Bewerber zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen worden wäre.⁹³

Dieselbe Problematik stellt sich für den Landesgesetzgeber bei der Entscheidung, ob die Prüfung der Verfassungstreue bereits vor der Wahl als **Wählbarkeitsvoraussetzung** oder erst nach der Wahl als **Ernennungsvoraussetzung** des gewählten Kandidaten erfolgt.⁹⁴

lenden Stimmen nicht zu seiner Wahl führen können, so dass die Stimmen der Wahlberechtigten **nicht die gleiche rechtliche Erfolgchance** hätten; vgl. hierzu: VG Greifswald, Urt. v. 2. Dez. 2008 - 2 A 1267/08 -, juris Rn. 84 ff.

⁹⁴ Vgl. zu diesen unterschiedlichen Kontrollmöglichkeiten *Ritgen*, Wehrhafte(re) Kommunen, Politische Resilienz in herausfordernden Zeiten, Gutachten im Auftrag der Körber Stiftung, Berlin, Aug. 2024, S. 73 ff., 77.

Für die Frage, welcher **Entscheidungsalternative** insoweit der Vorzug gebührt, dürfte ein Punkt jedoch nicht zu vernachlässigen sein:

Der Erwartungshaltung **der auf die Ordnungsgemäßheit und Rechtssicherheit vertrauenden Wähler** dürfte es jedenfalls entsprechen, dass diejenigen Kandidaten, die zur Wahl zugelassen sind, im Fall ihrer Wahl auch ernannt werden. **Kaum vermittelbar** dürfte es hingegen sein, den **Wählerwillen** nachträglich aufzuheben, weil erst **nach der Wahl** entschieden wird, dass der gewählte Kandidat nicht die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung bietet. Der Ausgestaltung des Verfassungstreueerfordernisses als Wahlbarkeitsvoraussetzung, wie es der rheinland-pfälzische Gesetzgeber vorgesehen hat, dürfte daher der Vorzug gebühren.

V. Ausblick

Anders als vielfach behauptet, ist der Wahlausschuss **gesetzlich verpflichtet**, die **Wählbarkeit** der zur Wahlzulassung anstehenden Bewerber auch mit Blick auf das **Kriterium der Verfassungstreue eigenverantwortlich, sachgerecht und unparteiisch** zu prüfen. Liegen entsprechende **Anhaltspunkte** dafür vor, dass die Verfassungstreue bei einem Bewerber zu bezweifeln ist, **muss** der Wahlausschuss dies **prüfen** und **entscheiden**. Der Wahlausschuss kann zur **Unterstützung** die Aufsichtsbehörde und deren **Fachkompetenz konsultieren**, wie es umgekehrt auch möglich ist, dass sich die **Aufsichtsbehörde** in den Entscheidungsprozess **beratend** einbringt.

Die dem Wahlausschuss obliegende **Prüfung** und **Entscheidung**, ob ein Bewerber auf dem Boden der **freiheitlichen demokratischen**

Grundordnung steht, ist **zum Schutz der Demokratie unverzichtbar**. Je **definitiver** und **eindeutiger** der Kandidat für das angestrebte Amt als „**untragbar**“ erscheint, umso weniger besteht Raum für „**Opferinszenierung**“ betroffener Kandidaten und Parteien.

Im vorliegenden Fall hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz den Ausschluss maßgeblich darauf gestützt, dass der Bewerber **wiederholt die Verbreitung mit der Menschwürde nicht vereinbarer sog. Remigrationspläne** zumindest **unterstützt** hatte, ohne sich von einem mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht in Einklang stehenden Verständnis derartiger Pläne zu **distanzieren**.